



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05210**  
Datum: 08.05.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin     | Status                     |
|----------------|------------|----------------------------|
| Stadtrat       | 29.05.2019 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Anfrage der AfD Stadtratsfraktion Halle zu Sozialleistungen-beziehenden-EU-Ausländern in der Schlosserstraße und dem gesamten Einzugsgebiet der Stadt Halle**

Der MDR hat in einer Dokumentation, Exakt-Die Story-Problemviertel vom 17.04.2019, umfassende Probleme in der Halleschen Schlosserstraße kritisiert, aufgezeigt und recherchiert. Unter anderem wurde der illegale Zuzug von EU-Ausländern aus Bulgarien und Rumänien in die Sozialsysteme thematisiert.

In diesem Beitrag wurden große Anstrengungen der betroffenen Kommunen in NRW aufgezeigt, die dieser Armutsmigration den Kampf angesagt haben.

Ein derartiges Engagement von den dafür Zuständigen ist für uns in Halle derzeit nicht ansatzweise erkennbar, obwohl sogar der öffentliche Rundfunk offensichtlich schon erhebliche Missstände in Halle erkannt hat.

Dies vorangestellt bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Wie viele der in Halle lebenden EU-Ausländer welcher Nationalität bezogen zum 01.01. der Jahre 2019, 2018, 2017, 2016, 2015 Sozialleistungen aus dem SGB II und/oder SGB XII.

- 2.) Wie viele der in Halle lebenden EU- Ausländer bezogen zum 01.01. der Jahre 2019, 2018, 2017, 2016, 2015 seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen Sozialleistungen aus dem SGB II und/oder SGB XII.
- 3.) Wie hoch ist die Gesamtsumme der an in Halle lebenden EU-Ausländer ausgereichten Sozialleistungen in den Jahren 2018, 2017, 2016, 2015, 2014.
  - Für den Lebensunterhalt
  - Kosten der Unterkunft
  - Kosten der Krankenversicherung
  - Kindergeld
- 4.) Wie wird die Aufenthaltsberechtigung der in Halle von Sozialleistungen lebenden EU-Ausländer hinsichtlich der Anforderungen aus § 2.2.1a2 und 2.7.ff FreizügG/EU überprüft?
- 5.) Wie werden Bemühungen zur Arbeitsaufnahme überprüft?
- 6.) Wie wird der Umfang einer behaupteten gewerblichen Tätigkeit überprüft?
- 7.) Mit welchen Konsequenzen muss ein Sozialleistungen beziehender EU-Ausländer rechnen der seine Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme nicht belegen kann oder dessen gewerbliche Tätigkeit dauerhaft nicht ausreicht den Unterhalt seiner Familie zu sichern?
- 8.) Wie oft wurde der Aufenthalt für Sozialleistungen beziehend EU-Ausländer wegen fehlender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Stadt Halle beendet?
- 9.) Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um den Aufenthalt eines Sozialleistungen beziehenden EU-Ausländer in der Stadt Halle zu beenden?
- 10.) Was unternimmt die Stadt Halle um einen weiteren Zuzug durch Sozialleistungen beziehende EU-Ausländer zu unterbinden?
- 11.) Welche Mittel werden für diese Aufgabe bereitgestellt?
  - Um den illegal entsorgten Müll zu beseitigen
  - Um nächtliche Ruhestörungen zu unterbinden
  - Um den berechtigten Beschwerden der Nachbarschaft nachzugehen und die Beschwerdegründe abzustellen?

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender der AfD Stadtratsfraktion



**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2019**

**Anfrage der AfD Stadtratsfraktion Halle zu Sozialleistungen-beziehenden-EU-Ausländern in der Schlosserstraße und dem gesamten Einzugsgebiet der Stadt Halle**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2019/05210**

**TOP: 10.29**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Wie viele der in Halle lebenden EU-Ausländer welcher Nationalität bezogen zum 01.01. der Jahre 2019, 2018, 2017, 2016, 2015 Sozialleistungen aus dem SGB II und / oder SGB XII.**

Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus dem SGB II-Bereich ist im aktuellen Migrationsmonitor im Kontext der EU-Ost-Erweiterung für den Berichtsmonat April 2019 nachzuvollziehen, der von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wurde.

Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus dem SGB XII-Bereich durch Leistungsempfänger aus Staaten der EU (Hilfen zum Lebensunterhalt, Kapitel III SGB XII, Stichtag 01.01.) setzt sich wie folgt zusammen:

2015 - 4 Personen (2x Polen, 1 x Tschechische Republik, 1 x Italien)

2016 - 9 Personen (5 x Rumänien, 2 x Polen, 1 x Ungarn, 1 x Tschechische Republik)

2017 - 11 Personen (1x Polen, 2 x Portugal, 4 x Rumänien, 1 x Bulgarien, 1 x Frankreich, 2 x Ungarn)

2018 - 4 Personen (1 x Frankreich, 1 x Spanien, 1 x Ungarn, 1 x Bulgarien)

2019 - 4 Personen (1 x Frankreich, 1 x Spanien, 2 x Bulgarien)

**2. Wie viele der in Halle lebenden EU- Ausländer bezogen zum 01.01. der Jahre 2019, 2018, 2017, 2016, 2015 seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen Sozialleistungen aus dem SGB II und/oder SGB XII.**

SGB II – siehe Frage 1: Statistik aus dem Migrationsmonitor April 2019.

SGB XII – es liegen keine Daten vor, inwieweit es Unterbrechungen gab

**3. Wie hoch ist die Gesamtsumme der an in Halle lebenden EU-Ausländer ausgereichten Sozialleistungen in den Jahren 2018, 2017, 2016, 2015, 2014.**

**-Für den Lebensunterhalt**

**-Kosten der Unterkunft**

**-Kosten der Krankenversicherung**

**-Kindergeld**

Die Durchschnittskostensätze für eine Bedarfsgemeinschaft in der Stadt Halle (Saale) sind unabhängig von der Nationalität, siehe Berichtsmonat April 2019, Grundsicherung. Die Durchschnittskostensätze für eine Bedarfsgemeinschaft in Halle (Saale) betragen im Monat 925,92 Euro.

Sowohl für den Bereich SGB XII wie auch SGB II lässt sich die Gesamtsumme der Leistungen - heruntergebrochen auf Einzelpersonen und deren exakten Leistungsbezüge – für die Stadt nicht ermitteln.

#### **4. Wie wird die Aufenthaltsberechtigung der in Halle von Sozialleistungen lebenden EU-Ausländer hinsichtlich der Anforderungen aus § 2.2.1a2 und 2.7.ff FreizügG/EU überprüft?**

Bei jeder Erst – und Fortzahlungsantragstellung werden die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 des SGB II überprüft, um somit ausschließlich rechtmäßigen Leistungsbezug sicherzustellen. Vorzulegende Nachweise bezüglich angegebener Erwerbstätigkeiten werden einer intensiven Prüfung unterzogen. Auffälligkeiten werden hinterfragt und unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten bewertet. Bei zweifelsfreiem Vorliegen der Freizügigkeit wird Leistungsberechtigung anerkannt.

Die Ausländerbehörde Halle (Saale) prüft anlassbezogen gemäß § 5 Absatz 4 FreizügG/EU die o.g. Anforderungen gemäß § 2.2.1a2 AVV zum FreizügG/EU. Anlassbezogen bedeutet aufgrund einer Mitteilung gemäß § 11 Abs. 1 FreizügG/EU i.V.m. § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG

- des Jobcenters Halle (Saale)
- der Bundeselterngeldstelle
- der Familienkasse
- des Sozialamts
- der Bundesagentur für Arbeit
- der Straf- und Ordnungsbehörden

Die Ausländerbehörde Halle (Saale) prüft bei jedem Vorgang die Umstände des Einzelfalls, ob gemäß Nr. 2.7.ff AVV zum FreizügG/EU entsprechende Verdachtsmomente vorliegen, die eine Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts gemäß § 2 Absatz 7 FreizügG/EU rechtfertigen.

#### **5. Wie werden Bemühungen zur Arbeitsaufnahme überprüft?**

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II gelten dessen Regelungen vollumfänglich, unabhängig von der Nationalität der Hilfebedürftigen. Mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgt eine Potentialanalyse nach § 15 SGB II und der anschließende Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Die hierin festgeschriebenen Pflichten sind einzuhalten und nachzuweisen.

#### **6. Wie wird der Umfang einer behaupteten gewerblichen Tätigkeit überprüft?**

Die Vorlage einer Gewerbeanmeldung ist nicht alleiniger Indikator für das Aufenthaltsrecht mit Blick auf die Freizügigkeit bzw. als Voraussetzung einer Leistungsbewilligung.

Die gewerbliche Tätigkeit muss auch tatsächlich ausgeübt werden. Für die Überprüfung müssen daher – neben umfangreichen Unterlagen wie z.B. einer Gewinnprognose, Steuernummer und Rechnungen – auch das Vorhandensein einer Betriebsstätte dargelegt werden. Zudem muss der Antragsteller detaillierte Auskünfte über die Art und Weise der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit erteilen.

Diese Vorgehensweise wird unabhängig der Nationalität bei jedem selbstständigen Antragsteller angewandt.

**7. Mit welchen Konsequenzen muss ein Sozialleistungen beziehender EU-Ausländer rechnen der seine Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme nicht belegen kann oder dessen gewerbliche Tätigkeit dauerhaft nicht ausreicht den Unterhalt seiner Familie zu sichern?**

Für EU-Leistungsbezieher gelten die Regelungen des SGB II gleichermaßen. Bei Pflichtverletzungen sind Sanktionen nach §§ 31 ff SGB II zu prüfen und ggf. zu verhängen. Bei fehlender Mitwirkung im Hinblick auf den Integrationsprozess kann der Verlust des Aufenthaltsrechtes mit Freizügigkeit drohen. Dies zu prüfen obliegt der Ausländerbehörde. Die Meldepflichten nach § 87 Aufenthaltsgesetz werden durch das Jobcenter Halle (Saale) erfüllt. Wer eine anerkannte gewerbliche Tätigkeit ausübt, ist mit seiner gesamten Bedarfsgemeinschaft leistungsberechtigt und zwar unabhängig seiner Nationalität.

**8. Wie oft wurde der Aufenthalt für Sozialleistungen beziehend EU-Ausländer wegen fehlender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Stadt Halle beendet?**

Hierzu sind keine Aussagen möglich.

**9. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um den Aufenthalt eines Sozialleistungen beziehenden EU-Ausländers in der Stadt Halle zu beenden?**

Siehe Frage 4, wenn Verdachtsmomente bestätigt werden.

**10. Was unternimmt die Stadt Halle um einen weiteren Zuzug durch Sozialleistungen beziehende EU-Ausländer zu unterbinden?**

Das Freizügigkeitsrecht der EU ist übergeordnetes Recht und kann von der Stadt Halle (Saale) nicht beeinflusst werden. Ansonsten siehe oben.

**11. Welche Mittel werden für diese Aufgabe bereitgestellt?**

- Um den illegal entsorgten Müll zu beseitigen
- Um nächtliche Ruhestörungen zu unterbinden
- Um den berechtigten Beschwerden der Nachbarschaft nachzugehen und die Beschwerdegründe abzustellen?

Die Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die Ordnung und Sicherheit aller in der Stadt lebenden Menschen sind im Haushalt dargestellt.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete